



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

BAULEITPLANUNG DER GEMEINDE BREUNA

Inkrafttreten der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Rhödaer Holz“, OT Breuna

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breuna hat in der 9. Sitzung der Legislaturperiode 2021 – 2026 am 18. Mai 2022 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Rhödaer Holz“ im Ortsteil Breuna nach Abwägung der vorgebrachten Anregungen gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die dazugehörigen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 91 HBO wurden ebenfalls aufgehoben. Gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Breuna tritt die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Rhödaer Holz“ durch diese Bekanntmachung in Kraft.

Der aufgehobene Bebauungsplan wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Gemeinde Breuna, Volkmarser Straße 3, 34479 Breuna, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Darüber hinaus wird der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf der Internetseite der Gemeinde Breuna www.breuna.de/leben-und-wohnen/wohnen-oeffentliche-einrichtungen/bauplaetze-und-bebauungsplaene/bauleitplanung/ und im Geoportal des Landkreises Kassel <https://www.landkreiskassel.de/geoportal-region-kassel/index.php> als PDF-Dokument eingestellt. Die Dauer der Auslegung ist zeitlich nicht begrenzt.

Hinweis nach § 44 BauGB

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 und 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind und er die Fälligkeit des Anspruchs schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen innerhalb der in § 44 Abs. 4 BauGB näher bezeichneten Frist herbeiführt.

Hinweis nach § 215 BauGB

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde Breuna geltend gemacht worden ist. Ebenfalls unbeachtlich werden eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde Breuna geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. Der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ziele und Zwecke der Planung

Durch die Aufhebung des bestehenden Planungsrechts beabsichtigt die Gemeinde Breuna alle Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 25 „Rhödaer Holz“ zu Gunsten des Umwelt- und Klimaschutzes in den unbeplanten Außenbereich zu überführen. Hierdurch soll eine räumliche Variabilität im Kontext der Belange der zivilen und militärischen Flugsicherung ermöglicht werden.

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 25 "Rhödaer Holz" befindet sich östlich der Bundesautobahn 44 und nördlich des Ortsteiles Breuna. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke des rechtskräftigen Bebauungsplanes. Lageplan zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des aufgehobenen Bebauungsplanes (gestrichelte Linie), genordet, ohne Maßstab



Breuna, den 19.05.2022
Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Breuna

Jens Wiegand
Bürgermeister